

**12. Nachtragssatzung
vom 14. Dezember 2017
zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente vom 18. März 1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Malente vom 14.12.2017 folgende 12. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente vom 18.03.1998 erlassen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 18.03.1998 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 16.03.2017

§ 5 - Gleichstellungsbeauftragte - wird wie folgt geändert:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird auf Vorschlag des Hauptausschusses von der Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 - Aufgaben des Hauptausschusses - wird um folgenden Absatz erweitert:

(7) Der Hauptausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde.

Artikel II

Diese 12. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Malente tritt rückwirkend zum 14.12.2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 12.01.2018 erteilt.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 22.01.2018

Gez. Rönck
Bürgermeisterin